

1278 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 11 09

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 391/1976, wird geändert wie folgt:

1. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Ausmaß desurlaubes beträgt für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses, für den ein Urlaubsanspruch nicht verbraucht wurde, zweieinhalb Werktagen; hat das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen mehr als 25 Jahre (300 Monate) gedauert, so erhöht sich das Urlaubsausmaß auf drei Werktagen.“

2. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Urlaubsentgelt beträgt bei einem Urlaubsausmaß (§ 20 Abs. 3) von zweieinhalb Werktagen für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses 10 vH und bei einem Urlaubsausmaß von drei Werktagen 12 vH des Arbeitsentgeltes, das für den Urlaubszeitraum (§ 20 Abs. 2) gebührt hat.“

3. § 26 Abs. 2 zweiter und dritter Satz haben zu lauten:

„Der Zuschlag muß mit mindestens 10 vH bemessen sein. Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, beträgt der Zuschlag 10 vH.“

ARTIKEL II**Übergangsbestimmungen**

(1) Das Urlaubsausmaß gemäß Artikel I Z 1 und das Urlaubsentgelt gemäß Artikel I Z 2 gebühren erstmals für jenen Urlaubszeitraum (§ 20 Abs. 2), der im Jahr 1986 beginnt; der Zuschlag gemäß Artikel I Z 3 (§ 26 Abs. 2 zweiter und dritter Satz) gebührt erstmals im Jahr 1986.

(2) Ab dem Urlaubszeitraum, der im Jahr 1984 beginnt, beträgt das Urlaubsausmaß:

1. zwei Werktagen für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses, für den ein Urlaubsanspruch nicht verbraucht wurde, zusätzlich einem Werktag für jeweils sechs Monate, wobei das Urlaubsentgelt 8,67 vH beträgt;
2. zweieinhalb Werktagen für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses, für den ein Urlaubsanspruch nicht verbraucht wurde, sofern das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen mehr als 20 Jahre (240 Monate), aber noch nicht mehr als 25 Jahre (300 Monate) gedauert hat, wobei das Urlaubsentgelt 10 vH beträgt;
3. zweieinhalb Werktagen für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses, für den ein Urlaubsanspruch nicht verbraucht wurde, zusätzlich einem Werktag für jeweils sechs Monate, sofern das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen mehr als 25 Jahre (300 Monate) gedauert hat, wobei das Urlaubsentgelt 10,67 vH beträgt.

(3) Ab dem Urlaubszeitraum, der im Jahr 1985 beginnt, beträgt das Urlaubsausmaß:

1. zwei Werktagen für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses, für den ein Urlaubsanspruch nicht verbraucht wurde, zusätzlich einem Urlaubstag für jeweils drei Monate, wobei das Urlaubsentgelt 9,33 vH beträgt;
2. zweieinhalb Werktagen für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses, für den ein Urlaubsanspruch nicht verbraucht wurde, sofern das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen mehr als 20 Jahre (240 Monate), aber noch nicht mehr als 25 Jahre (300 Monate) gedauert hat, wobei das Urlaubsentgelt 10 vH beträgt;
3. zweieinhalb Werktagen für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses, für den ein Urlaubsanspruch nicht verbraucht wurde, zusätzlich einem Urlaubstag für jeweils drei Monate, sofern das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen mehr als 25 Jahre (300

2

1278 der Beilagen

Monate) gedauert hat, wobei das Urlaubsentgelt 11,33 vH beträgt.

(4) Der Zuschlag gemäß § 26 Abs. 2 zweiter und dritter Satz für Zwischenmeister und Mittelspersonen beträgt für das Jahr 1984 8,67 vH und für das Jahr 1985 9,33 vH.

ARTIKEL III

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen können frühestens mit 1. Jänner 1984 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die beabsichtigte Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, erfordert eine entsprechende Anpassung der Urlaubsbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes 1960, um die diesem Gesetz unterliegenden Personen hinsichtlich ihres Urlaubsanspruches nicht gegenüber den anderen Arbeitnehmergruppen zu benachteiligen.

Problemlösung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in Form einer Etappenregelung der Mindesturlaub von vier auf fünf Wochen und der Urlaubsanspruch nach Beschäftigungszeiten von 25 Jahren von fünf auf sechs Wochen erhöht werden.

Alternative:

Daß für die Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung keine Alternativen bestehen, hat auch für den Bereich des Heimarbeitsgesetzes 1960 Geltung.

Kosten:

Da die novellierten Bestimmungen Beschäftigungsverhältnisse zum Bund nicht erfassen, sind für den Bund unmittelbare Kostenbelastungen nicht zu erwarten.

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

Die urlaubsrechtlichen Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes 1960 wurden im Jahre 1976 an die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, angepaßt. Da nunmehr eine Novelle zu diesem Gesetz in Vorbereitung steht, ist eine weitere Anpassung des Heimarbeitsgesetzes 1960 erforderlich.

Die angestrebte Urlaubsverlängerung soll in Form einer Etappenregelung durchgeführt werden, wobei der endgültig, also nach Ablauf der einzelnen Erhöhungsetappen, zustehende Urlaubsanspruch schon jetzt festgelegt wird und die während der Geltung der Etappenregelung zustehenden Ansprüche in Übergangsbestimmungen geregelt werden. Diese Vorgangsweise hat den Vorteil, daß der Text des Heimarbeitsgesetzes 1960 von Regelungen freibleibt, die nur für zwei Jahre Gültigkeit haben.

Für den Bereich des Heimarbeitsgesetzes ist die Aufnahme einer Anrechnungsbestimmung nicht erforderlich, da weder in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung noch in Einzelvereinbarungen höhere Urlaubsansprüche normiert sind.

Im übrigen wird auf die grundsätzlichen Erläuterungen zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung verwiesen.

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf Artikel 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht).

BESONDERER TEIL

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Artikel I enthält in Angleichung an die im Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung vorgesehene Änderung der urlaubsrechtlichen Bestimmungen

die Anhebung des Mindesturlaubsanspruches von vier auf fünf Wochen und die Regelung des erhöhten Urlaubsanspruches von sechs Wochen. Diese Regelung stellt den Endpunkt der in Etappen — je zwei Werktage in drei Jahresetappen — vorgesehenen Urlaubserhöhung dar.

Zu Z 1.:

Das Urlaubssystem des Heimarbeitsgesetzes baut nicht auf dem Urlaubsjahr, sondern auf den einzelnen Beschäftigungsmonaten auf.

Für Heimarbeiter muß daher jeder Urlaubsanspruch grundsätzlich auf Monate umgelegt werden: ein Urlaubsanspruch von 30 Werktagen jährlich entspricht einem Urlaubsanspruch von zweieinhalb Werktagen monatlich, ein Anspruch von 36 Werktagen jährlich einem von 3 Werktagen monatlich.

Da der sechswöchige Urlaubsanspruch ab dem Stichtag 1. Jänner 1986 allgemein erst nach Vollenendung des 25. Jahres gebühren soll, müssen zum Erwerb des Urlaubsanspruches von drei Werktagen monatlich (entspricht 36 Werktagen jährlich) Beschäftigungszeiten von mehr als 300 Monaten vorliegen.

Zu Z 2.:

Diese Bestimmung enthält die Anpassung des Urlaubsentgeltes an den erhöhten Urlaubsanspruch von zweieinhalb bzw. drei Werktagen monatlich.

Zu Z 3.:

Diese Bestimmung enthält die Anpassung des Urlaubsentgeltes für Zwischenmeister und Mittelspersonen.

Zu Artikel II:

Artikel II enthält die etappenweise Erhöhung des Urlaubsanspruches; Stichtage der Etappenregelung sollen der 1. Jänner 1984, der 1. Jänner 1985 und der 1. Jänner 1986 sein.

Da mit dem Stichtag 1. Jänner 1986 für den Erwerb des erhöhten Urlaubsanspruches von sechs Wochen (drei Werktagen monatlich) Beschäfti-

1278 der Beilagen

5

gungszeiten von mindestens 25 Jahren erforderlich sein werden, ist es notwendig, für jene Heimarbeiter, die im Übergangszeitraum Beschäftigungszeiten zwischen 20 und 25 Jahren (240 bzw. 300 Monaten) aufweisen, eine Sonderregelung zu treffen: dies deshalb, weil dieser Personenkreis bereits bei geltender Rechtslage einen fünfwöchigen (zweieinhalbtägigen monatlichen) Urlaubsanspruch hat.

Für die Übergangszeit soll das Urlaubsausmaß daher dreifach gestaffelt werden: bei Beschäftigungszeiten bis zu 20 Jahren (240 Monaten) wird der Urlaub allmählich von vier auf fünf Wochen angehoben, bei Beschäftigungszeiten zwischen 20 und 25 Jahren (240 und 300 Monaten) bleibt der Anspruch auf den fünfwöchigen Urlaub unverändert bestehen, bei Beschäftigungszeiten von über 25 Jahren (300 Monaten) wird das Urlaubsausmaß in Etappen von fünf auf sechs Wochen erhöht.

Zu Abs. 1:

Die volle Erhöhung des Urlaubsanspruches (verbunden mit der Anpassung des jeweiligen Anspruches auf Urlaubsentgelt) soll erst ab jenem Urlaubszeitraum, der im Jahr 1986 — also frühestens am 1. Jänner — beginnt, wirksam werden.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 enthält den ersten Schritt der Etappenregelung, der mit dem Stichtag 1. Jänner 1984 zum Tragen kommen soll.

Ab jenem Urlaubszeitraum, der im Jahr 1984 — also frühestens am 1. Jänner — beginnt, soll zunächst der Mindesturlaubsanspruch um zwei Werktagen pro Jahr erhöht werden. Auf Monate umgelegt, würde die Erhöhung in der ersten Etappe eine Erhöhung des Urlaubsanspruches um Bruchteile von Werktagen bedeuten. Wengleich die bisherigen Anpassungen der Urlaubsbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes an die für Betriebsarbeiter geltenden Regelungen stets in der Weise erfolgten, daß der erhöhte Urlaubsanspruch auf Monate umgelegt wurde, scheint eine weitere Aufsplitterung einzelner Urlaubstage nicht mehr vertretbar. Im Einklang mit dem System des Heimarbeitsgesetzes, das nicht auf das Urlaubsjahr, sondern auf die einzelnen Beschäftigungsmonate abstellt, soll nach der Fassung des Entwurfes der zusätzliche Urlaub in der Weise erworben werden, daß dem Heimarbeiter für jeweils sechs Monate ein zusätzlicher Urlaubsanspruch von je einem Werktag zuwächst. Diese Regelung hat zwar zur Folge,

daß trotz kontinuierlichen Anwachsens des Urlaubsanspruches während der sechs Monate der zusätzliche Urlaubstag erst nach dem Ablauf dieser Frist konsumiert werden kann. Die gleichfalls vorgenommene Anpassung des Urlaubsentgelts, das auf den Urlaubsanspruch pro Jahr abgestellt ist, gewährleistet jedoch jedenfalls die volle finanzielle Abgeltung des erhöhten Urlaubsanspruches, und zwar sowohl bei aufrehtem Beschäftigungsverhältnis als auch bei Abfindung und Urlaubentschädigung (Z 1). Gleiches gilt für jene Heimarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnisse ununterbrochen mehr als 25 Jahre (300 Monate) gedauert haben (Z 3). Der Urlaubsanspruch jener Heimarbeiter, die Beschäftigungszeiten von mehr als 20 Jahren (240 Monaten), aber noch nicht mehr als 25 Jahren (300 Monaten) aufweisen, bleibt — wie oben ausgeführt — unverändert bestehen (Z 2).

Zu Abs. 3:

Als zweiten Schritt der Etappenregelung erhöht Abs. 3 den Urlaubsanspruch jener Heimarbeiter, die Z 1 und 3 unterliegen, um weitere zwei Werktage pro Jahr: da somit ein zusätzlicher Urlaubsanspruch von insgesamt vier Werktagen pro Jahr erworben wird, kann hier vorgesehen werden, daß dem Heimarbeiter bereits für jeweils drei Monate ein zusätzlicher Urlaubsanspruch von je einem Werktag zuwächst. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Abs. 2 verwiesen.

Zu Abs. 4.:

Diese Bestimmung enthält die etappenweise Erhöhung des Urlaubsentgeltes für Zwischenmeister und Mittelpersonen.

Zu Artikel III:

Die vorliegende Novelle zum Heimarbeitsgesetz 1960 soll gleichzeitig mit der Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung in Kraft treten.

Die Änderung der Urlaubsansprüche und der Hundertsätze des Urlaubsentgeltes erfordern auch eine Änderung der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 565/1975, betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise; Abs. 2 trägt daher dem Bedürfnis, diese Verordnung möglichst rasch erlassen zu können, Rechnung.